

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 736
des Abgeordneten Steeven Bretz
CDU-Fraktion
Drucksache 5/1736

„Bewertung des Referentenentwurfes für ein CCS-Gesetz“

Wortlaut der Kleinen Anfrage 736 vom 26.07.2010:

Die Bundesminister für Wirtschaft und Umwelt haben am 14. Juli 2010 den Referentenentwurf für ein CCS-Gesetz vorgestellt. Dabei wurde unter anderem darüber informiert, dass dieser Entwurf auch an die Bundesländer im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Stellungnahme ergangen ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den ihr vorliegenden Referentenentwurf für ein CCS-Gesetz?
2. Wird der Entwurf aus ihrer Sicht und in der jetzigen Form Anwendung in Brandenburg finden? Wenn ja, in welchem rechtlichen Rahmen?
3. Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung des Entwurfes für die Fortschreibung der Energiestrategie des Landes ein?
4. Wird es eine Stellungnahme des beim Wirtschaftsministerium angesiedelten Beirats für die geologische Erkundung in Ost-Brandenburg zu dem vorliegenden Referentenentwurf geben? Wenn ja, wann wird diese dem Parlament zugeleitet bzw. veröffentlicht?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung den ihr vorliegenden Referentenentwurf für ein CCS-Gesetz?

zu Frage 1:

Durch die Bundesministerien für Wirtschaft und Umwelt wurde der Gesetzentwurf vom 23. Juli 2010 den für Wirtschaft und den für Umwelt zuständigen Ministerien der Länder mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die beiden brandenburgischen Ministerien MWE und MUGV haben mit Datum vom 24. August 2010 eine untereinander abgestimmte Stellungnahme zum Gesetzentwurf an die beiden Bundesministerien gesandt. Diese Stellungnahme wurde den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft in der Sitzung am 25. August 2010 übergeben (s. Anlage).

Frage 2:

Wird der Entwurf aus ihrer Sicht und in der jetzigen Form Anwendung in Brandenburg finden? Wenn ja, in welchem rechtlichen Rahmen?

zu Frage 2:

Nach dem der Landesregierung bekannten Diskussionsstand auf Bundesebene ist davon auszugehen, dass es noch Änderungen an dem Entwurf geben wird. U. a. wurde in einem Gespräch der beiden federführenden Bundesministerien mit den Ländern am 26. August 2010 eine Prüfung zahlreicher, durch die Länder vorgebrachter Positionen zugesagt.

Frage 3:

Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung des Entwurfes für die Fortschreibung der Energiestrategie des Landes ein?

zu Frage 3:

Maßstab für die Weiterentwicklung der Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg ist die Koalitionsvereinbarung für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtages. Zur CCS-Technologie heißt es darin: „Die Koalition wird sich für eine Erprobung und Demonstration der CCS-Technologie in Brandenburg einsetzen. Die Sicherheit der Bevölkerung muss dabei oberste Priorität haben. Die Speicherung von CO₂ muss so erfolgen, dass Menschen und ihr Eigentum nicht gefährdet, die persönliche und wirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke sowie die natürlichen Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Ein umfassender Informationsanspruch der Bevölkerung vor und während der Maßnahmen muss abgesichert werden.“ Die Landesregierung wird sich im Gesetzgebungsverfahren dafür einsetzen, dass das künftige CCS-Gesetz diesem Anspruch gerecht wird.

Frage 4:

Wird es eine Stellungnahme des beim Wirtschaftsministerium angesiedelten Beirats für die geologische Erkundung in Ost-Brandenburg zu dem vorliegenden Referentenentwurf geben? Wenn ja, wann wird diese dem Parlament zugeleitet bzw. veröffentlicht?

zu Frage 4:

Gemäß der Geschäftsordnung berät der Beirat den Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten. Insofern kann erwartet werden, dass der Beirat von dieser Möglichkeit auch in Bezug auf das CCS-Gesetzgebungsverfahren Gebrauch macht. Die Entscheidung über die Abgabe von Stellungnahmen und deren Adressaten trifft jedoch der Beirat in eigener Verantwortung durch Mehrheitsbeschluss.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Herrn Prof. Dr. Diethard Mager
per E-Mail: Buero-IIIIC6@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Dirk Weinreich
per E-Mail: KI12@bmu.bund.de
thomas.bosecke@bmu.bund.de

Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Manske/ Frau Bock
Gesch.Z.:
Telefon: (0331) 866 1693
Fax: 0331 / 866-1730
Internet: www.mwe.brandenburg.de
elisabeth.manske@mwe.brandenburg.de

Bus X8, B11, 605, 606, 609 612, 614, 631, 638, 639,
694, 695 / Tram 91 – 93, 96, X98, 99
Zuo RE 1, RB 20 • RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 24. August 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Demonstration und Anwendung von Technolo-
gien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von
Kohlendioxid (Carbon Capture and Storage, CCS)**
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Prof. Mager,
sehr geehrter Herr Dr. Weinreich,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs vom 23. Juli 2010 herzlichen Dank. Gern
kommen wir Ihrem Angebot, eine Stellungnahme hierzu abzugeben, nach. Die
zügige Schaffung eines gesetzlichen Rahmens zur Demonstration der CCS-
Technologien ist für die energie- und klimaschutzpolitische Ausrichtung, aber auch
für die Industriepolitik des Landes Brandenburg von besonders großer Bedeutung.

Gemäß der brandenburgischen Energiestrategie 2020 sowie der Koalitions-
vereinbarung für die 5. Wahlperiode hält Brandenburg in Übereinstimmung mit
allen bisherigen nationalen energiepolitischen Konzepten an der Verstromung
des wichtigen einheimischen Energieträgers Braunkohle als Brückentechnologie
fest. Die brandenburgische Regierungskoalition strebt an, die rechtlichen
Rahmenbedingungen so zu verändern, dass neue Braunkohlekraftwerke ab 2020
nur bei drastischer Reduktion des CO₂-Ausstoßes genehmigt werden. Neue
Kraftwerke soll es in Brandenburg nur geben, wenn damit die in der
Energiestrategie 2020 festgelegten CO₂-Reduktionsziele von 40 Prozent bis 2020
und weiteren 35 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 erreicht werden können. Eine
wichtige Option dabei ist die CCS-Technologie.



20 JAHRE
LAND BRANDENBURG

Im Ranking der Demonstrationsprojekte auf EU-Ebene nimmt das CCS-Demonstrationsprojekt Jämschwalde eine Spitzenposition ein. Damit in Deutschland weiter an der Entwicklung der CCS-Technologie gearbeitet werden kann, ist die zeitnahe Inkraftsetzung des nationalen Rechtsrahmens unverzichtbar. In den anderen Mitgliedstaaten mit maßgeblichen Aktivitäten auf diesem Technologiefeld ist unseres Wissens die europäische CCS-Richtlinie entweder bereits in nationales Recht umgesetzt oder die Arbeiten dazu sind weit fortgeschritten.

CCS kann auch für die energieintensiven Industriebranchen – wie die Stahl-, Chemie- oder Zementindustrie – eine Möglichkeit zur Verminderung der CO₂-Emission in die Atmosphäre darstellen. Diesen Branchen bleibt – anders als der Energiewirtschaft mit dem Umstieg auf die Erneuerbaren Energien – nur der Weg, die in den Produktionsprozessen entstehenden CO₂-Emissionen abzuscheiden oder ihre Produktion zu verlagern (Carbon leakage).

Nach der brandenburgischen Koalitionsvereinbarung soll eine langfristige Strategie für das CO₂-Management auf den drei Säulen Vermeidung, Speicherung und Verwertung beruhen. Parallel zur Schaffung eines Rechtsrahmens für CCS-Forschungs- und Demonstrationsprojekte ist es deshalb erforderlich, die Forschung zur Nutzung, Umwandlung sowie zur chemischen und biologischen Fixierung von CO₂ auszubauen. In Brandenburg gibt es auch auf diesem Gebiet vielversprechende Ansätze; hier ist eine stärkere Unterstützung des Bundes notwendig.

Das CCS-Gesetz ist Bestandteil des Energiekonzeptes der Bundesregierung, das für den Herbst 2010 angekündigt wurde. Bisher ist für uns völlig offen, welchen Stellenwert die Braunkohle im Energiemix und CCS darin haben werden. Wir befürchten, dass dieses Thema zur Verhandlungsmasse im Zusammenhang mit der beabsichtigten Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke wird. Die Position der Brandenburger Koalitionsvereinbarung ist: Vorrang für Erneuerbare Energien, Festhalten am Ausstiegsbeschluss aus der Kernenergie, Braunkohle-Verstromung als Brückentechnologie mit CCS.

A. Zustimmungende Punkte

Nach einer ersten Prüfung des CCS-Gesetzesentwurfs vom 23. Juli 2010 stellen wir fest, dass verschiedene Forderungen Brandenburgs Berücksichtigung fanden:

A1 Forschungs- und Demonstrationsgesetz für ganz Deutschland (§§ 1, 2)

Die mit dem neuen Gesetzesentwurf vorgenommene Einschränkung, die CCS-Technologien zunächst in einigen, wenigen Forschungs- und Demonstrationsprojekten zu erproben, diese jedoch grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet

zu ermöglichen, wird begrüßt. Die Begrenzung auf die Erprobung und Demonstration der CCS-Technologien entspricht auch dem Beschluss der 74. Umweltministerkonferenz (UMK) vom 11. Juni 2010.

Neben den Vattenfall-Plänen für Ostbrandenburg werden derzeit in Deutschland keine weiteren Speicherprojekte in dieser Größenordnung verfolgt. Der Entwurf stellt aber nach unserer Einschätzung materiell keine lex Vattenfall oder lex Brandenburg dar, da Antragstellungen für geeignete CO₂-Speicher bundesweit möglich wären und grundsätzlich mehrere nationale Projekte ermöglicht werden könnten. Klimaschutz und eine langfristig sichere Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen sind Aufgabe der gesamten Gesellschaft und dürfen nicht einseitig zu Lasten einzelner Länder oder Regionen gelöst werden. Insoweit ist der Gesetzentwurf, der keinen Ausschluss bestimmter Bundesländer als mögliche Speicherregionen von vornherein vorsieht, folgerichtig.

Mit den vorgesehenen mengenmäßigen Begrenzungen wird jedoch nicht gewährleistet, dass in einer nach BImSchG genehmigten CCS-Anlage dauerhaft nur so viel Kohlendioxid erzeugt bzw. abgeschieden wird, wie für die (korrespondierende) Speicheranlage genehmigt worden ist. Dies müsste dann im Genehmigungsverfahren aufwändig und mit gewissen rechtlichen Unsicherheiten durchgesetzt werden.

Um die Umweltbeeinträchtigungen in der Erprobungs- und Demonstrationsphase so gering wie möglich zu halten, wäre außerdem zu prüfen, ob ein Speicher in räumlichem Zusammenhang mit den Anlagen, deren abgeschiedenes Kohlendioxid zur Speicherung vorgesehen ist, stehen sollte.

A2 Ausgleichsanspruch der Gemeinden (§ 42)

Die nunmehr vorgesehene Zahlung eines Ausgleichsbetrages an die betroffenen Gemeinden greift eine durch die brandenburgische Landesregierung gemeinsam mit weiteren potenziellen Speicherländern bereits im Gesetzgebungsverfahren 2009 vorgebrachte wichtige Forderung nach einem Interessenausgleich zwischen Speicherbetreiber und Speicherregion auf. Inwiefern die Höhe des im Entwurf vorgesehenen Betrages ausreichend ist, um dem in der Begründung zu dieser Regelung genannten Grund der „besonderen Betroffenheit der Kommunen und den damit verbundenen Vermittlungslasten“ gerecht zu werden, wäre durch die Bundesregierung noch einmal zu überprüfen. Im Hinblick auf dieses Ziel wären auch ergänzende Regelungen, wie z. B. die durch Brandenburg im Verfahren 2009 vorgeschlagene Gewerbesteueraufteilung auf alle von einem Speicher betroffenen Gemeinden (analog der Verfahrensweise bei Windenergieanlagen), denkbar. Im Übrigen

fehlen bisher Regelungen zum Festsetzungsverfahren für den Ausgleichsbetrag.

A3 Stärkung der Bürgerrechte (§§ 8, 10)

Die bürgerfreundlichere Ausgestaltung der Betretensrechte, wonach grundsätzlich die Zustimmung des Grundeigentümers vorher einzuholen ist und die Behörde Anordnungen nur für den „Außenbereich“ treffen kann, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens auf Untersuchungsgenehmigung sind geeignet, zur Akzeptanzverbesserung beizutragen und werden begrüßt.

A4 Wissensaustausch (§ 40)

Die Aufnahme eines Wissensaustauschs zwischen CCS-Anlagenbetreibern und den mit den CCS-Technologien befassten wissenschaftlichen Einrichtungen im neuen Gesetzentwurf war auch eine Forderung von Brandenburg und wird unterstützt.

Eine Verantwortung der zuständigen Landesbehörden für die Organisation dieses Wissensaustauschs, die Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen usw., wäre jedoch eine neue Aufgabe, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben als Genehmigungs- und Überwachungsbehörden steht. Bislang wurden von den Landesbehörden allenfalls Berichte an die Bundesregierung weitergegeben. Dies sollte auch so bleiben und der Bund hier seiner Verantwortung nachkommen.

B Kritische Punkte

Im Hinblick auf das Ziel einer zügigen Klärung, ob CCS eine geeignete Technologie zur Erreichung der Klimaschutzziele auf EU-, nationaler und Landesebene werden kann, enthält der vorliegende Gesetzentwurf andererseits jedoch aus unserer Sicht eine Reihe von problematischen Regelungen, die dringend einer Korrektur bedürfen:

B1 Zweck des Gesetzes (§ 1)

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf den Bereich der Energieerzeugung. Die Erprobung der CCS-Technologien stellt jedoch auch für alle anderen energieintensiven Industrien eine wichtige Klimaschutzoption dar. Dieses CCS-Gesetz muss auch dafür die Voraussetzung schaffen. Im Gesetzentwurf wird dieser Aspekt lediglich in § 1 (im Interesse einer möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen Industrieproduktion) knapp erwähnt.

Der Gesetzeszweck gemäß § 1 findet an anderen Stellen des Entwurfs keinen Niederschlag. Beispielsweise werden in den §§ 4 und 15 Beurteilungen wie

Wohl der Allgemeinheit, Klimaschutz oder auch Energieversorgungssicherheit ausdrücklich auf die Landesbehörden verlagert.

B2 Verfahrenszeiträume

Auf der Basis des vorliegenden Entwurfs erscheint folgender Zeitplan realistisch:

- Untersuchung des Untergrundes (Erkundung, u. a. Erstellung 3-D-Erdmodell) bei den Projekten, die bereits über eine Erlaubnis nach Bergrecht verfügen: ca. 2 Jahre (bei neuen Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend länger)
- Erarbeitung der vollständigen Planfeststellungsunterlagen (u. a. mit Nachweis der Langzeitsicherheit): ca. 2 - 3 Jahre
- Durchführung der Planfeststellungsverfahren: ca. 1 ½ - 2 Jahre
- Rechtsweg – Fristen offen (allein für Eilverfahren in erster Instanz muss mit ½ Jahr gerechnet werden).

Nach dem Gesetzentwurf kann mit der Speichererrichtung/CO₂-Injektion erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden ist. Gegen die Verwaltungsentscheidungen der zuständigen Landesbehörde ist der Rechtsweg durch alle drei Instanzen vorgesehen. Bei nahezu allen größeren Infrastrukturvorhaben – Energieleitungen, Bundesfernstraßen, Anlagen zur Abfallbehandlung oder -lagerung, Anlagen, die unter das Atomgesetz fallen, Eisenbahnstrecken – ist der Rechtsweg gegen Planfeststellungsverfahren gem. § 48 VwGO auf zwei Instanzen (OVG, BVerwG) verkürzt worden. Diese Regelung war Teil einer Änderung der VwGO im Jahr 1990 und dient dem Ziel, auf möglichst effizientem Weg Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen.

Die Förderung der CCS-Demonstrationsvorhaben aus Mitteln des europäischen Konjunkturprogramms (EPR) ist an die Bedingung geknüpft, dass die Vorhaben bis Ende 2015 in Betrieb gehen. Für das Projekt Jänschwalde wurde ein entsprechender Vertrag abgeschlossen. Die Gewährung von Investitionshilfen aus der Neuanlagenreserve (NER 300) im Rahmen des europäischen Emissionsrechtshandels ist an adäquate Fristen geknüpft. Die Gesamtinvestition für das Demonstrationsprojekt Jänschwalde (Abscheidung, Transport und Speicherung des Kohlendioxids) ist mit 1,5 Mrd. Euro veranschlagt.

Die vorgesehene zeitliche Befristung der Antragstellung auf Speicherezulassung (gem. § 2 muss bis spätestens 31.12.2015 ein bescheidungsfähiger Antrag gestellt worden sein) stellt eine hohe zeitliche Hürde für weitere, noch zu entwickelnde Demonstrationsprojekte dar. Es ist zu befürchten, dass der

bereits bis Ende 2017 vorgesehene Evaluierungsbericht in Bezug auf Erfahrungen und Ergebnisse mit CCS-Forschungs- und Demonstrationsvorhaben in Deutschland ins Leere läuft.

B3 Übertragung der Verantwortung (§ 31)

Die Übertragung der Verantwortung durch den Betreiber eines Speichers auf die öffentliche Hand bereits nach Ablauf von 30 Jahren nach Abschluss der Stilllegung korrespondiert nicht mit der aus Gründen des Klimaschutzes erforderlichen Rückhaltefrist von 100 Jahren. Hier werden **Nachbesserungen, die zu einer weiteren Verringerung der finanziellen Risiken für das betroffene Bundesland führen, für erforderlich gehalten, wie z. B. die Ausdehnung des Zeitraums auf mindestens 40 Jahre und die Übertragung der Verantwortung auf Bund und Bundesland gemeinsam.**

B4 Deckungsvorsorge (§§ 30, 32)

Im Gesetzentwurf ist lediglich die Hinterlegung eines Geldbetrages für den Nachsorgebeitrag konkret geregelt. Zur Absicherung der weiteren Vorsorgepflichten (wie z. B. für das „Leckagerisiko“) sind keine Aussagen getroffen. Das hätte zur Folge, dass diese Ausgestaltung allein im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde läge. Hier wird – vorerst deutschlandweit allein in Brandenburg durch das LBGR – Neuland unter hohem öffentlichen Interesse beschritten. Für die durch den Speicherbetreiber zu erbringenden Sicherheitsleistungen fehlt es im Gesetzentwurf an einem in sich konsistenten Rahmen/Gesamtkonzept mit hinreichend klaren Kriterien für die Ermittlung der Deckungsvorsorge, um zu jeder Zeit ausreichende Sicherheit für die öffentliche Hand, Berechenbarkeit und Versicherbarkeit für den Vorhabens-träger zu gewährleisten. Dieser Rahmen wäre dann im Einzelfall entsprechend der projektspezifischen Gegebenheiten durch die zuständige Behörde auszugestalten.

Die Deckungsvorsorge soll auch die Verpflichtungen des Betreibers aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz abdecken. Die konkrete Ausgestaltung gegenüber Bundesbehörden ist jedoch nicht geregelt.

Unklar ist, wie im Falle des Widerrufs der Planfeststellung gemäß § 16, für den Fall des Verstoßes gegen nachträgliche Anordnungen nach § 28 oder wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nachträglich erfolgreich angefochten werden, die Behörde vor der Tragung der Kosten für die Ersatzvornahme, wenn diese nicht eingetrieben werden können, bzw. vor Schadensersatzforderungen geschützt werden soll. Auch existieren keinerlei Regelungen, falls es zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommt.

B5 Verordnungsermächtigungen

Nach dem Gesetzentwurf soll eine Vielzahl von substanziellen Vorschriften, wie z. B. die konkreten Anforderungen an Speicher (§ 25) oder an die Deckungsvorsorge (§ 32), zu einem späteren Zeitpunkt in Verordnungen geregelt werden. Ohne diese Regelungen ist das Gesetz jedoch nicht anwendbar. Damit würden mit der Verabschiedung des Gesetzes ohne eine zeitnahe Inkraftsetzung der Rechtsverordnungen weder Berechenbarkeit für den Vorhabensträger noch für die vom Vorhaben Betroffenen geschaffen.

B6 Duldungspflicht (§ 14)

Ein Speicher ist durch den Grundstückseigentümer zu dulden. Die Beschränkung auf den Grundstückseigentümer hätte im Falle anderer Nutzungsberechtigter (wie bei Verpachtung u. ä.) ggf. langwierige Verfahren zur Folge.

B7 Vorsorgemaßstab (u. a. § 13)

Als Maßstab für die Vorsorge gegen Gefahren ist nach dem Gesetzentwurf der „Stand von Wissenschaft und Technik“ vorgesehen. Dieser Begriff ist im Atomrecht angesichts der Gefahren eines Atommüllendlagers eingeführt. Für Industrieanlagen in anderen Bereichen ist der „Stand der Technik“ Maßstab. Im Gesetzentwurf 2009 war mit dem Begriff „anerkannter Stand von Wissenschaft und Technik“ ein Kompromiss vorgesehen. Jedoch gibt es bisher keine Definition, was unter dem „Stand oder anerkannten Stand der Wissenschaft“ zu verstehen ist.

Unsicherheit besteht auch in der Auslegung, ob die nach § 21 geforderte Anpassung an den Vorsorgestandard (bzw. die Überprüfung nach § 27) bereits eine nach Art. 11 der CCS-Richtlinie wesentliche Änderung darstellt.

B8 Anordnungsbefugnisse/Durchsetzbarkeit von Pflichten (§§ 17, 27, 28, 43)

Nicht ausreichend erscheinen die Anordnungsbefugnisse zur Durchsetzung der bei Stilllegung und Nachsorge erforderlichen Pflichten nach § 17; es sollte auch möglich sein, konkrete Maßnahmen durchzusetzen.

Nach den §§ 27 und 28 ist die zuständige Landesbehörde verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen des Betreibers den Bescheid zu überprüfen bzw. den Speicher zu überwachen. Zur Durchsetzbarkeit von sich daraus ggf. ergebenden Sicherheitsauflagen bzw. -bestimmungen erscheint das nach § 43 vorgesehene Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht ausreichend; das Kostenrisiko verbliebe bei der zuständigen Behörde.

B9 Stoffliche Anforderungen (§ 24)

Der Kohlendioxid-Strom darf keine Stoffe und Stoffkonzentrationen enthalten, bei deren Speicherung Beeinträchtigungen der Sicherheit des Speichers und

des Menschen oder der Umwelt zu besorgen sind. Andererseits bestimmen die Qualitätsanforderungen an das zu speichernde Kohlendioxid die Anforderungen an Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid. Insofern sind die Anforderungen an die stoffliche Qualität des zu speichernden Kohlendioxids konkreter zu fassen, ggf. differenziert nach Produktionstechnologien (Energiewirtschaft, energieintensive Industriebranchen).

B10 Grundwasserschutz (§ 5 sowie Anlage 1)

Die Verpressung von Kohlendioxid in den Untergrund darf nicht dazu führen, dass es zu einem vermehrten Aufstieg von hoch mineralisierten Tiefenwässern kommt, insbesondere in den Gebieten, wo der Rupelton ausgeräumt ist, mit der Folge einer Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundwassers oder einer Gefährdung bestehender Grundwassernutzungen, insbesondere für die Wasserversorgung. Daher müssen bei einer Erprobung der Kohlendioxidverpressung die Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen sowohl auf das nutzbare als auch das genutzte Grundwasser besonders beachtet werden. Das kommt in § 5 Abs. 2 Nr. 7 KSpG und der Anlage 1 noch nicht ausreichend deutlich zum Ausdruck.

B11 Effiziente Energieverwendung (Art. 3 bzw. Art. 6)

Im Hinblick auf Artikel 6 des Entwurfes wäre eine Aussage zur Frage der CCS-Abscheidung in Anlagen nach Ziffer 10.2 neu der 4. BImSchV im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG (effiziente Energieverwendung) ggf. in der Begründung (ggf. zu Art. 3 oder Art. 6 KSpG) angebracht.

Brandenburg ist bereit, erhebliche Belastungen aus der Erprobung dieser Technologie für ganz Deutschland zu übernehmen. Im Gegenzug dafür wird Unterstützung dabei, dass ökologische und wirtschaftliche Risiken für das Land so weit wie möglich reduziert werden und nicht allein beim Land verbleiben, erwartet.

Für die Erläuterung unserer Positionen werden wir die Länderanhörung am 26. August 2010 nutzen, stehen aber darüber hinaus jederzeit für vertiefende Gespräche zur Verfügung, um gemeinsam ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das der Erprobung und Demonstration der CCS-Technologien in Deutschland eine reelle Chance eröffnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Carsten Enneper

gez. Dr. Günter Hälsig